

Stadtwerke Leonberg - kaufmännisch

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	11.12.2024	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	17.12.2024	Ö

Anpassung der Kostenerstattung für Anschlussnehmer gemäß § 15 Kostenerstattung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) - Die letzte Anpassung der Kostensätze erfolgte im Jahr 2005.

Beschlussvorschlag und Kenntnisnahme

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der Preisentwicklungen sowohl in der Materialbeschaffung und bei den Dienstleistungen als auch in der Lohnentwicklung die Sätze für die Kostenerstattung der Wasserversorgungsleistungen für die Stadt Leonberg zwingend anzupassen sind.

Die Kalkulation der Kostenerstattung erfolgte durch die technische Abteilung der Wasserversorgung in den Stadtwerken Leonberg.

Aufgrund der neuen Kalkulation stimmt der Gemeinderat den Anpassungen des § 15 Kostenerstattung Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung zu und beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS - der Stadt Leonberg) vom 15. Dezember 1998 mit Änderungen zuletzt vom 30. Januar 2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 15 Kostenerstattung – erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Kosten der Herstellung der Anschlussleitungen mit einer Nennweite bis 75 mm werden nach Einheitssätzen erhoben, denen die üblicherweise durchschnittlich entstehenden Kosten zu Grunde liegen.

Die Einheitssätze betragen:

Grundbetrag je Anschluss

441,82 EUR

Ergänzungsbetrag je angefangenen Meter 62,26 EUR OHNE Erdarbeiten

Anfallende Erdarbeiten sind vom Anschlussnehmer zu erbringen. Im öffentlichen Teil erfolgen die Erdarbeiten durch die Beauftragung eines Unternehmens, welches gemäß Ausschreibung die Jahrestiefbauarbeiten der Stadt Leonberg durchführt.

Im Übrigen hat der Anschlussnehmer die Kosten nach Abs. 1 und 2 in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

JA | NEIN

Die Einnahmeseite gem. WVS ändert sich wie folgt:

	alt in EUR	neu in EUR
Grundbetrag je Anschluss	212,19	441,82
Ergänzungsbetrag je angefangene Meter	51,13	62,26

Die Jahressumme im Vergleich kann nicht im Einzelnen bzw. pro Projekt dargestellt werden, da in der Voraussicht zu viele Unklarheiten bestehen.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Die externe kaufmännische Beratung der Stadtwerke Leonberg stellte mit der Erstellung der Wirtschaftspläne fest, dass auf der Einnahmenseite die Kostenerstattungen der Wasserversorgung angepasst werden müssen. Auf Grund der eklatanten Preissteigerungen in Material und Lohn muss zwingend eine Anpassung der Kostenerstattung in der WVS erfolgen. Diese Kalkulation wurde nun nach 10 Jahren durch die technische Abteilung der Wasserversorgung neu aufgestellt.

Anlage/n

- 1 Kostenerstattung 2025 (öffentlich)